

Informationsblatt Thermische Gebäudesanierung für Gemeinden



Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von öffentlichen Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Die Förderung beträgt bis zu 18 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung vor dem 01.01.1996).

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Material, Montage und Planung:

Förderungsfähige Projektteile

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens
- Dämmung, Unterkonstruktion von hinterlüfteten Fassaden
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes

Nicht förderungsfähige Projekte oder Projektteile

- Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden
- hinterlüftete Fassadenschalungen- und Fassadenverkleidungen
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen
- Entsorgungskosten
- Dacheindeckungen
- Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen)
- Sanitär-, Elektro- und Heizungsinstallationen
- Lüftungskanäle des Lüftungssystems

Eine detaillierte Auflistung der förderungsfähigen Projektteile finden Sie in den FAQs auf unserer Homepage.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Thermische Gebäudesanierung	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
Technische Voraussetzungen	Unterschreitung der Anforderungen an den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011 oder 2015)
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geforderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/betriebe

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe orientiert sich an der erzielten Sanierungsqualität bzw. dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011 oder 2015). Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten der Umweltinvestition. Kapazitätsausweitungen und Anteile für die private Nutzung werden abgezogen. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Unterschreitung der OIB-Anforderungen (Stand 2015) - Umfassende Sanierung

Standard-förderungssatz	erforderliche Unterschreitung der OIB-Anforderungen für Heizwärmebedarf nach OIB RL 6 - 2015
	Unterschreitung HWB _{Ref,RK} um:
18 %	30%
15 %	15 %
12 %	10 %
Max. Förderung	0,88 Euro pro jährlich reduzierter kWh Heizwärmebedarf bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf	

Alternativ bei nicht erreichter Unterschreitung der OIB Anforderungen (Stand 2015) –Teilsanierung

Standard-förderungssatz	Anforderung an Teilsanierungen
9 %	Reduktion des ursprünglichen Heizwärmebedarfs (HWB _{Ref,RK}) um 50 %
9 %	Reduktion des ursprünglichen Heizwärmebedarfs (HWB _{Ref,RK}) um 25 % bei denkmalgeschützten Gebäuden
6 %	Teilsanierung Thermische Sanierung der Außenfenster und -türen oder Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches ohne weitere Sanierungsmaßnahmen
Max. Förderung	0,88 Euro pro jährlich reduzierter kWh Heizwärmebedarf bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf	

Unterschreitung der OIB-Anforderungen (Stand 2011) - Umfassende Sanierung

Standard-förderungssatz	erforderliche Unterschreitung der OIB-Anforderungen für Heizwärmebedarf nach OIB RL 6 - 2011
	Unterschreitung HWB* um:
18 %	45 %
15 %	25 %
12 %	15 %
Max. Förderung	0,88 Euro pro jährlich reduzierter kWh Heizwärmebedarf bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf	

Alternativ bei nicht erreichter Unterschreitung der OIB Anforderungen (Stand 2011) –Teilsanierung

Standard-förderungssatz	Anforderung an Teilsanierungen
9 %	Reduktion des ursprünglichen Heizwärmebedarfs (HWB*) um 50 %
9 %	Reduktion des ursprünglichen Heizwärmebedarfs (HWB*) um 25 % bei denkmalgeschützten Gebäuden
6 %	Teilsanierung Thermische Sanierung der Außenfenster und -türen oder Dämmung der obersten Geschosßdecke bzw. des Daches ohne weitere Sanierungsmaßnahmen
Max. Förderung	0,88 Euro pro jährlich reduzierter kWh Heizwärmebedarf bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf	

Zuschlagsmöglichkeiten für umfassende Sanierungen und Teilsanierungen

- 6 % für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen
- 3 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen

Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Technische Voraussetzungen

Umfassende Sanierung:

OIB - Anforderung an den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie 6 (Stand 2011 oder 2015).

Die OIB Anforderung kann entweder nach OIB Richtlinie 6 Stand Oktober 2011 oder nach Stand 2015 ermittelt werden.

- **OIB 2015:** Referenz Heizwärmebedarf: $HWB_{Ref, RK} = 23 \times (1 + 2,5 / I_c)$
- **OIB 2011:** spezifischer Heizwärmebedarf: $HWB^* = 8,5 \times (1 + 2,5 / I_c)$

HWB^* jährlicher spezifischer Heizwärmebedarf [kWh/m³a]

$HWB_{Ref, RK}$ jährlicher referenzierter Heizwärmebedarf [kWh/m²a]

I_c charakteristische Länge lt. Energieausweis

Teilsanierung:

- Fenster und Türentausch: nach der Sanierung müssen mindestens 50 % der Fenster- und Türflächen einen **Uw-Wert $\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$** aufweisen (lt. ÖNorm EN ISO 10077-1)
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches: der U-Wert des Bauteils darf nach der Sanierung **max. $0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$** betragen

Sonstige Gebäude (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.)

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. sind mit der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1-12) zu ermittelt.

Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{in}) und Lüftungswärmeverluste (Q_v) vorzulegen.

Nähere Informationen finden Sie in den **FAQs**

Denkmalgeschützte Gebäude:

Die Maßnahmen müssen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsinitiative“) über die geplante(n) Maßnahme(n) zu übermitteln.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.sanierungsinitiative16.at.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Energieausweis für „Nicht-Wohngebäude“ (OIB-Richtlinie Stand 2011 oder 2015) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des gewerblich genutzten Gebäudeteils **vor und nach der geplanten Sanierung** unter Verwendung validierter Software. Falls vorhanden: den Energieausweis der zu privaten / Wohn-Zwecken genutzten Teile (EAW für Wohngebäude)

✓

Für **Produktionshallen, Lagerhallen udgl.:** Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) und Lüftungswärmeverluste (Q_v) inklusive Erläuterung

✓

Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Baubeschreibung, Bestands- und Einreichpläne

✓

Angebote oder Kostenvoranschläge für die wesentlichen Kostenpositionen (Dämmung, Fenster/Türen, Verschattungsmaßnahmen, Lüftungsanlage)

✓

Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei denkmalgeschützten Gebäuden (Formblatt "Denkmalschutz Sanierungsoffensive") erhältlich beim Bundesdenkmalamt

✓

Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Maßnahme im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein **Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderungswerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen. Weiters ist spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung der Finanzierungsbeitrag des Bundeslandes nachzuweisen.

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Nähere Informationen finden Sie in den **FAQs**

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Antragstellung und Kontakt

→ zum Online-Antrag:

http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/energiesparen/energiesparen_in_gemeinden/

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:



= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Maßnahme einzureichen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen zur Antragsstellung auf www.umweltfoerderung.at – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere MitarbeiterInnen geprüft und beurteilt.

Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.



5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere MitarbeiterInnen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim BMLFUW und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf www.meinefoerderung.at haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.